

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die kleine Versicherungsvereine Kapitalanlageverordnung geändert wird

Auf Grund des § 72 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. Nr. I Nr. 32/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die kleine Versicherungsvereine Kapitalanlageverordnung – kV-KAV, BGBl. II Nr. 98/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „in einem Mitgliedstaat“ durch die Wortfolge „in einem OECD-Mitgliedstaat“ ersetzt.

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Folgende Vermögenswerte gemäß § 2 sind für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine geeignet:

1. In Euro denominierte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, welche ein „Investment Grade“ Rating einer Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 267 vom 06.09.2014 S. 30, verfügen oder welche, die bei Fehlen eines Ratings eine stabile Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten durch interne Kennzahlen aufweisen:
 - a) Schuldverschreibungen eines OECD-Mitgliedstaats, einer Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedsstaats sowie Schuldverschreibungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein OECD-Mitgliedstaat oder eine Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedsstaats haftet;
 - b) Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat sowie Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, oder an einem gleichwertigen Markt gemäß § 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 in einem OECD-Mitgliedstaat zugelassen sind;
 - c) sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat sowie Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, die binnen angemessener Frist veräußert werden können.

Nicht für die Kapitalanlage geeignet sind strukturierte Schuldverschreibungen, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem kleinen Versicherungsverein erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;

2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag:

- a) von Unternehmen, die an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018 oder an einem gleichwertigen Markt gemäß § 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 in einem OECD-Mitgliedstaat notieren;
- b) an Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, deren Geschäftstätigkeit sich ausschließlich auf das Vermittlungsgeschäft von Versicherungsverträgen beschränkt;
- c) Anteils- und verbrieft Genussrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, deren Hauptzweck der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen

- Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern der Wert der Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte zum Zeitpunkt des Erwerbs durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen nachgewiesen ist;
3. In Euro denominierte Anteile an Kapitalanlagefonds, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) Anteile an Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011;
 - b) Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 Abs. 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (Immo-InvFG), BGBl. I Nr. 80/2003, sowie Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem anderen OECD-Mitgliedstaat verwaltet werden und einer öffentlichen Aufsicht unterliegen.
 4. In Euro denominierte, nicht nachrangige Darlehen:
 - a) auf einmal ausnutzbare Darlehen an eine Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedstaats und Darlehen und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedstaats haftet;
 - b) auf einmal ausnutzbare Darlehen und sonstige Forderungen an Gemeinden oder solche mit Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien, jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden;
 - c) in einem öffentlichen Buch eingetragene Hypothekendarlehen auf Liegenschaften oder auf in einem öffentlichen Buch eingetragene liegenschaftsgleiche Rechte, die in einem OECD-Mitgliedstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60% des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zum Zeitpunkt des Erwerbs nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend gegen das Feuerrisiko versichert ist;
 5. In einem öffentlichen Buch in einem OECD-Mitgliedstaat eingetragene Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft im Falle der Bebauung ausreichend gegen das Feuerrisiko versichert ist;
 6. In Euro denominierte Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände:
 - a) Guthaben bei zum Bankgeschäft in einem OECD-Mitgliedstaat berechtigten Kreditinstituten („Bankguthaben“);
 - b) Kassenbestände.

(2) Abs. 1 Z 1 lit. b bis c sowie Z 2 bis 5 gelten nicht für kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die nachstehenden einzelnen Kapitalanlagen dürfen nur bis zu den folgenden Sätzen auf Basis des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen angelegt werden („Einzel-Grenze“):

1. bis zu jeweils 2%: Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a;
2. bis zu jeweils 10%:
 - a) Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b bis c desselben Emittenten;
 - b) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b und c desselben Unternehmens;
 - c) Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a und b desselben Fonds;
 - d) Darlehen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c desselben Schuldners;
3. bis zu jeweils 25%: Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a;
4. bis zu jeweils 30%: Bankguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a;
5. bis zu jeweils 35%: Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte gemäß § 3 Abs. 1 Z 5.

(2) Die nachstehenden Kapitalanlagen dürfen in Summe nur bis zu den folgenden Sätzen auf Basis des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen angelegt werden („Gesamt-Grenze“):

1. bis zu 10% insgesamt: Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c;

2. bis zu 25% insgesamt: Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a und b einschließlich der indirekt im Rahmen von Kapitalanlagefonds gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a gehaltenen Aktien;
3. bis zu 45% insgesamt:
 - a) Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte gemäß § 3 Abs. 1 Z 5;
 - b) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c;
 - c) Anteile an Immobilienfonds gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b;
 - d) Darlehen und liegenschaftsgleiche Rechte gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c;
4. bis zu 50% insgesamt: Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b und Darlehen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und b.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten für kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, folgende Kapitalanlagegrenzen:

1. bis zu jeweils 15%: Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a desselben Emittenten;
2. bis zu 20% insgesamt: Kassenbestände gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b;
3. ab 30 000 Euro bis zu jeweils 60%: Bankguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 erhöhen sich die dort normierten Kapitalanlagegrenzen im Ausmaß von jeweils 15% in Bezug auf die jeweilige Einzel- bzw. Gesamtgrenze, wenn die Eigenmittel eines kleinen Versicherungsvereines das gemäß §§ 2 und 3 der kleinen Versicherungsvereine Eigenmittelerfordernisverordnung (kV-EEV), BGBl. II Nr. 94/2015, ermittelte Eigenmittelerfordernis um mindestens 30% übersteigen oder der satzungsmäßige Sollbetrag erreicht wird.

(5) Wenn die Eigenmittel nicht die in Abs. 4 festgelegten Schwellenwerte erreichen, kann bei kurzfristigen Überschreitungen der in den Abs. 1 bis 3 normierten Kapitalanlagegrenzen im Ausmaß von bis zu 10% von sofortigen Maßnahmen abgesehen werden, sofern zeitnah eine erneute Einhaltung der Kapitalanlagegrenzen erreicht werden kann.

4. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 3, § 3 und § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2017 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wobei die Verweise auf §§ 1 Z 2 und 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 vor Ablauf des 2. Jänner 2018 als Verweis auf § 1 Abs. 2 BörseG zu lesen sind.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Österreich unterstützt den OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und hat nun sämtliche Vorbehalte, welche den freien Kapitalverkehr für Versicherungsunternehmen beschränken, aufgehoben. Im Sinne einer sektorweiten Harmonisierung sollen dementsprechend im Hinblick auf das geographische Anlageuniversum die gleichen Rahmenbedingungen auch für die kleinen Versicherungsvereine gelten.

Gemäß § 72 Abs. 2 VAG 2016 hat die FMA mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Kapitalanlage, insbesondere die Belegenheit der Vermögenswerte sowie Obergrenzen für die Kategorien und für einzelne Vermögenswerte zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Die Anpassung im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Belegenheit, die sich aus der Aufhebung der Vorbehalte gegen den OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergibt, wird zum Anlass genommen, im Sinne der Verwaltungseffizienz die Anforderung der Kapitalanlagegrenzen mit dem Eigenmittelerfordernis zu verknüpfen und die Grenzen für Staatsschuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben und Kassenbestände unter Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht anzupassen. Präzisiert wird auch die Bestimmung zu strukturierten Schuldverschreibungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3) und Z 2 (§ 3):

Nach Aufhebung der Vorbehalte von Österreich zum OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit ausländischen Portfolio-Investments von Versicherungsunternehmen soll im Sinne einer sektorweiten Harmonisierung die geographische Beschränkung der Kapitalanlage der kleinen Versicherungsvereine von EU-Mitgliedsstaaten auf OECD-Mitgliedsstaaten erweitert werden. Die Vorgaben betreffend die Sicherheit auch in Hinblick auf etwaige Fremdwährungsrisiken, die Rentabilität, die Liquidität sowie die angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte und die ausreichende Bonität des Emittenten oder Vertragspartners gemäß § 2 Abs. 1 bleiben davon unverändert.

Bei der Beurteilung, ob Schuldverschreibungen eine Struktur enthalten, die es erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen (Abs. 1 letzter Satz), können als Orientierungshilfe die in den ESMA Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen, ESMA/2015/1787 vom 4.2.2016 (vgl. V.II. Z 13) genannten Beispiele herangezogen werden. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine nicht geeignet wären somit insbesondere folgende „strukturierte“ Schuldverschreibungen anzusehen:

1. Schuldverschreibungen, deren Ertrag von der Performance eines definierten Pools an finanziellen Vermögenswerten abhängt;
2. Schuldverschreibungen, bei denen es dem Emittenten freisteht, die Cashflows der Schuldverschreibung zu verändern;
3. Schuldverschreibungen, bei denen kein Tilgungszeitpunkt bzw. Fälligkeitstermin angegeben ist;
4. Schuldverschreibungen, bei welchen die erwarteten Einnahmen bzw. die Rückzahlung des Kapitalbetrags von für den durchschnittlichen Kleinanleger unbekanntem oder ungewöhnlichen Variablen abhängen;
5. Schuldverschreibungen mit komplexen Mechanismen zur Bestimmung bzw. Berechnung des Ertrags;
6. Schuldverschreibungen, die so strukturiert sind, dass eine vollständige Rückzahlung des Kapitalbetrags möglicherweise nicht gegeben ist;
7. von einer Zweckgesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen, bei denen die Bezeichnung der Schuldverschreibung bzw. der Name der Zweckgesellschaft dazu führen kann, dass Investoren über die Identität des Emittenten oder Garantiegeber getäuscht werden;
8. Schuldverschreibungen mit komplexen Garantiemechanismen. Diese Kategorie beinhaltet von Dritten garantierte Schuldverschreibungen, die so komplex strukturiert sind, dass der

Investor nicht genau beurteilen kann, wie sich der Garantiemechanismus auf die Risikoposition auswirkt;

9. Schuldverschreibungen mit Hebelwirkung. Unter diese Kategorie fallen Schuldverschreibungen, die so strukturiert sind, dass der Ertrag bzw. die Verluste des Anlegers ein Vielfaches der ursprünglichen Einlage betragen können.

Z 3 (§ 4):

Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze der Kapitalanlage gemäß § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie angemessener Mischung und Streuung wird in Abs. 1 Z 3 die Einzel-Grenze für Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a von 10% auf 25% im Sinne der sektorweiten Konvergenz (vgl. z.B. § 25 Abs. 7 PKG) angehoben.

In Abs. 1 Z 5 werden im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission im Rahmen der Kapitalmarktunion die Grenzen für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte um 5% auf 35% („Einzel-Grenze“) bzw. in Abs. 2 Z 3 für Immobilien-Investments insgesamt um 5% auf 45% („Gesamt-Grenze“) angehoben. Unbeschadet der Anforderung einer ausreichenden Bonität des Vertragspartners (§ 2 Abs. 1) wird die Grenze für Bankguthaben in Abs. 1 Z 4 um 5% auf 30% angehoben („Einzel-Grenze“). In Verbindung mit der Anforderung einer ausreichend sicheren Verwahrung (§ 2 Abs. 5) wird die Grenze für Kassenbestände für die kleinen Versicherungsvereine gestrichen und für kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, in Abs. 3 Z 2 von 10% auf 20% angehoben.

Um den Unterschieden bei der Kapitalausstattung der einzelnen kleinen Versicherungsvereine adäquat Rechnung zu tragen, soll unter Wahrung der Versicherteninteressen die Anforderung der Kapitalanlagegrenzen mit den Eigenmittelanforderungen in Abs. 4 verknüpft werden. Bei ausreichend vorhandenen Eigenmitteln (mindestens 130% des Eigenmittelerfordernis bzw. bei Erreichen des satzungsmäßigen Soll-Betrags) sollen sich die jeweiligen Einzel- oder Gesamt-Grenzen um 15% erhöhen: Zum Beispiel erhöht sich die Einzel-Grenze für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte von 35% auf 40,25% ($=1,15 \cdot 35\%$), die Gesamt-Grenze für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte von 45% auf 51,75% ($=1,15 \cdot 45\%$). Dies bedeutet, dass eine Liegenschaft oder ein liegenschaftsgleiches Recht maximal 40,25% des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen betragen darf bzw. der Wert der Liegenschaften und liegenschaftsgleicher Rechte insgesamt 51,75% des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen nicht übersteigen darf.

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit kurzfristiger Überschreitungen der Kapitalanlagegrenzen (z.B. bei Marktwertschwankungen, Prämieinnahmen oder Schadenszahlungen) soll nur für jene Fälle gelten, in denen vom Abs. 4 nicht Gebrauch gemacht wird. Abs. 4 und Abs. 5 dürfen somit nicht kumulativ angewendet werden.

Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die materielle Wirksamkeit der Verweise auf §§ 1 Z 2 und 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 soll erst mit Inkrafttreten des BörseG 2018 am 3. Jänner 2018 eintreten. Daher trifft § 5 Abs. 2 die Anordnung, dass bis zum Inkrafttreten des BörseG 2018 die jeweiligen Verweise nach wie vor als Verweise auf § 1 Abs. 2 BörseG zu lesen sind.